

wie auch die vertikale Dimension christlicher Existenz umgreifenden „christlicher Lebenssorge“) nicht gerecht. Stollbergs Arbeit macht wieder einmal sichtbar, daß „Lösungen“ gerade in der Seelsorge nicht ein für allemal gefunden werden, sondern vielleicht in einem Netzwerk von Versuchen glücklich für wenige und bestimmte Situationen zurückbleiben und dann aber immer wieder neu zu suchen sind. Insofern ist die Darstellung der Intentionen der amerikanischen Seelsorgebewegung ein Beitrag, den man in der Reihe informativer und instruktiver Seelsorgelektüre nicht missen möchte.

GUSTAV NASS (Hrsg.), **Kinderkriminalität. Ursachen und Vorbeugung.** Limes Verlag, Wiesbaden 1969, 136 Seiten.

Im Rahmen der „Schriftenreihe zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ sind die sechs Beiträge dieses Bandes der Ursachenforschung und -behebung der „Kriminalität“ strafunmündiger Kinder gewidmet. G. Nass (Kinderkriminalität und Entwicklung des Aggressionstriebes) weist darauf hin, daß der Begriff „Kinderkriminalität“ überhaupt sehr problematisch sei, denn die Erforschung der individuellen Täterpersönlichkeit lasse erkennen, daß mit der Altersstufe ein viel zu schematisches Kriterium eingeführt worden sei. Nass spricht dagegen von „kindlichem Tatgeschehen“, das wiederum nicht allein auf Personen unter vierzehn Jahren eingeschränkt werden dürfe. Eine „Längsschnittuntersuchung“ der Entwicklung des Aggressionstriebes mache deutlich, daß kindliches Fehlverhalten nicht mit „kriminell“ zu erfassen sei. A. Tamborini (Ansteigende Kinderkriminalität — Scheinproblem oder Realität?) wirft mehr Fragen auf, als dieser ganze Band zu beantworten vermag. Er macht damit so recht die ganze Problematik der Anstalts-

pädagogik, der Fürsorgestellten und der Jugendgerichte deutlich. Die bestehenden Mängel, die auch in den übrigen Beiträgen immer wieder massiv kritisiert werden, beziehen sich durchaus nicht nur auf unzureichende materielle Voraussetzungen und fehlendes Personal, sondern ebenso auf häufige Mißachtung psychologischer Grunderkenntnisse. Tamborini sieht in den „atmosphärischen Problemen“ der Familie eine der wichtigsten Ursachen für Fehlverhalten Minderjähriger und warnt davor, „allzu stark mit tiefenpsychologischer Terminologie an die Erfassung dieser Tatbestände heranzugehen“ (S. 41 f.). F.-U. von Kracht dagegen (Kinderkriminalität aus der Sicht der psychologischen Erziehungsberatung) bemüht sich gerade um eine tiefenpsychologische Aufklärung zahlreicher Phänomene der Kinderkriminalität, wobei er mit Erfolg die Freudsche frühkindliche Phasenentwicklung zugrunde legt und betont, daß die Bekämpfung der Kriminalität in diesem frühen Alter ihren Schwerpunkt haben müsse — womit er allerdings auf die ungerechtfertigte, aber weitverbreitete Ablehnung aller tiefenpsychologischen Interpretationen stoßen dürfte. v. Kracht lehnt jedoch ausdrücklich jeden Determinismus ab, mit der Begründung, daß auch beim reifen Menschen frühkindliche Fehlprägungen noch teilweise korrigiert werden können. „Wäre dies schlechthin unmöglich, so müßten wir folgerichtig den Begriff der Schuld zugleich mit dem des personalen Ethos aus unserem Kulturkanon streichen“ (S. 57). An diesem Punkt liegt auch die Begründung dafür, daß das eigentliche Warum des Kriminellwerdens in dieser ganzen Schrift nicht greifbar wird und nicht werden kann. Das empfehlenswerte Büchlein richtet sich keineswegs nur an Kriminologen und Heilpädagogen, sondern will den Erzieher im weitesten Sinn ansprechen.

Zeitschriftenschau

Theologie und Religion

LANGER, Wolfgang. **Die Funktion des katechetischen Arbeitsbuches „glauben und leben“ im gegenwärtigen Religionsunterricht.** In: Katechetische Blätter Jhg. 94 Heft 8 (August 1969) S. 449 bis 459.

Dieses Heft ist fast ausschließlich dem neuen „Katechismus“ gewidmet, der übrigens aus verlagstechnischen Gründen den Untertitel „Glauben—Leben—Handeln“ erhalten mußte. Langer setzt das neue „Arbeitsbuch“ ab von dem traditionellen Katechismusunterricht, erklärt die Änderung des Lehrplanes und schildert die Situation des Religionsunterrichts in der Schule, mit dem neuen didaktischen Prinzip eines „offenen“ Religionsunterrichtes und der sog. Methode der „Induktion“ und der „christlichen Antwort als eine unter vielen möglichen“. Darin dürfte das Provozierende gegenüber einem kirchlichen Unterricht liegen. — Gabriele Miller folgt mit einer weiteren Erläuterung unter dem Titel: „Fast ein Arbeitsbuch“ (S. 460 bis 469). Sie zeigt unbefangen, warum diese „kleine Katechismusreform“ nur ein Kompromiß werden konnte. — Franz Schreibmayr arbeitet sodann die „Inhaltlichen Akzente in der Neufassung des Katechismus“ heraus (S. 469—480), Josef Quadflieg schildert genauer, was „Offene Katechese“ ist. Das Heft behält bleibenden Wert zur Einarbeitung in die neue katechetische Lage.

MESLIN, Michel. **Kirchliche Institutionen und Klerikalisierung der frühen Kirche (zweites bis fünftes Jahrhundert).** In: Concilium Jhg. 5 Heft 8/9 (August/September 1969) S. 512—519.

Wie jede Gesellschaft, welche die Kirche auch sei, strebte sie in ihrer Frühzeit ein spezifisches Ziel an und war aus einer inneren

Verpflichtung gezwungen, hierarchische Institutionen zu bilden. Gleichzeitig habe die Entfaltung der Offenbarungswahrheit zu einer Theologie geführt, die ihrerseits eine Ethik inspirierte, welche die Christen in eine dialektische Beziehung zu ihrer heidnischen Umwelt brachte, in Gegensatz und zugleich in eine Beteiligung an ihr. Die Struktur der kirchlichen Organisation habe sich erst allmählich herausgebildet, zur gleichen Zeit, da man die wesentlichen Glaubenssätze definierte. So sei es kein Zufall, daß die Schaffung eines Bibelkanons und der Glaubensbekenntnisse einerseits und die Entwicklung einer Amtshierarchie andererseits parallel verliefen. Doch habe die Entwicklung nicht nur zu einer gewissen Isolierung von der heidnischen Gesellschaft, sondern auch der Kleriker von den Gläubigen geführt. Dies geschah mit der Anerkennung der Kirche und ihrer Etablierung in einem christlich gewordenen Imperium, in dem sich das Phänomen der Institutionalisierung zuspitzte und zu einer gewissen Klerikalisierung geführt hat.

STRECKER, Georg. **Die historische und theologische Problematik der Jesusfrage.** In: Evangelische Theologie Jhg. 29 Heft 9 (September 1969) S. 453 bis 476.

Die Antrittsvorlesung in Göttingen, R. Bultmann zum 85. Geburtstag gewidmet, geht von M. Kählers Thesen zum historischen Jesus aus und seiner Entdeckung, daß die Evangelien Predigt sind. Nach einem Rückblick auf die vier Typen überholter Jesusdarstellung seit Reimarus erfolgt die Darstellung der kontroversen Sachfrage und der Methodenfragen mit folgenden Feststellungen: eine Quellenschrift, die die Botschaft Jesu zuverlässig überliefert, ist nicht gefunden worden (464). Auch die Absetzung der Botschaft Jesu vom Judentum sei fragwürdig, da ständig neue Entdeckungen über das

damalige Judentum das Bild verändern. Die ganze „Rückfrage“ auf den historischen Jesus sei fragwürdig geworden, zumal da die älteste Überlieferung aus isolierten Einzelstücken bestehe, die erst später unter theologischen Aspekten zusammengestellt wurden. Das theologische Problem sei die Ermittlung des zentralen Kerygmas der Gemeinde. Jesus ist nur zu begreifen vom Osterglauben her. „Die historische Rückfrage hinter das Osterdatum mag für den Historiker konsequent sein, für die Erfassung des Inhaltes des urchristlichen Glaubenszeugnisses ist sie unsachgemäß...“ (471). „Zielpunkt der historischen Kritik wird primär das Zeugnis der neutestamentlichen Schriftsteller von Jesus als dem Christus des Glaubens sein müssen.“ Wann wird diese neueste Wendung, die H. Braun ebenso wie E. Käsemann hinter sich läßt, in die katholische Bibelforschung eingehen, die gerade Käsemann und Braun erreicht hat?

VORGRIMLER, Herbert. **Das Bußsakrament — iuris divini?** In: Diakonia Jhg. 4 Heft 5 (September/Okttober 1969) S. 257—266.

Vorgrimler geht von der heutigen Krise des Bußsakramentes aus, die aller Wahrscheinlichkeit durch einen „Stau des Unbehagens“ ausgelöst wurde, der sich dann bei genügender Breite theoretisch artikuliert habe. Gegenüber heutigen z. T. unbefangenen Auffassungen von einer neuen Weise der Sündenvergebung (persönliches Gespräch ohne Priester, ohne Absolution u. a.) sei an den dogmatischen Aussagen des Tridentinums über das Bußsakrament nicht zu rütteln, worin deren Existenz iuris divini klar ausgesagt werde. Wenn auch die heutige Exegese mit Hilfe der historisch-kritischen Methode den letzten Kern in dieser Frage nicht erheben kann, so können doch einige Aussagen Jesu als für das Bußsakrament belangvoll festgehalten werden. In der Frage der wie-